



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner schwerbehinderter Lehrkräfte in Schleswig-Holstein

1. Ist es richtig, dass Schleswig-Holstein das einzige Bundesland ist, in dem die gewählten Vertreter schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer nicht durch Erlass angemessen für ihre Tätigkeiten in den Schwerbehindertenvertretungen freigestellt werden?

Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diesen Umstand und wie sehen die entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern aus?

Nach § 26 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) führen Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen nach Absatz 2 in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei der Ausführung des SchwbG handelt das Land Schleswig-Holstein als Arbeitgeber.

Für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung ist die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann im erforderlichen Umfang von der beruflichen Tätigkeit zu befreien. Die

Erforderlichkeit der Befreiung hat die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann unter Berücksichtigung der Umstände, auch der Interessen der Dienststelle, darzulegen. Die Dienstbefreiung wird jeweils im Rahmen einer Einzelentscheidung gewährt.

Eine pauschale Freistellung ohne Nachweis des erforderlichen Umfangs ist weder gesetzlich vorgesehen noch mit Blick auf die Unterrichtsversorgung verantwortbar.

Ein aktueller Stand der Regelungen anderer Bundesländer liegt der Landesregierung nicht vor und kann in der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

2. In welchem Stundenumfang würden Stunden benötigt, um die betroffenen Lehrkräfte ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern gleichzustellen?

Das Land Schleswig-Holstein handelt - wie andere Arbeitgeber - und wird erforderliche Freistellungen im Einzelfall auf Nachweis gewähren.

Mögliche Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich pauschaler Stundenbefreiungen kommen für Schleswig-Holstein nicht in Betracht.

3. Inwieweit plant die Landesregierung hier konkrete Regelungen im Sinne der betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu treffen und wie sehen diese Planungen im Einzelnen aus?

Vgl. Antworten zu Frage 1 und 2.